

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Stück, 17.05.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Mai 1927.) 29. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.  
 Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1927, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

### Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
 Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzbl. S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit . .	0,61
über 3000 " " " mit . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

### Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührendordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit . .	0,77
1001—2000 " " " mit . .	0,63
2001—3000 " " " mit . .	0,57
über 3000 " " " mit . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 9. Mai 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Neu, Blank, Oldenburg, den 17. Mai 1927, 30. 2. 1927

Die 10. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. April 1927, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 29. April 1917, betreffend die Abänderung des Reichsstaatsanwaltsamts vom 29. April 1917.

Die 10. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 29. April 1917, betreffend die Abänderung des Reichsstaatsanwaltsamts vom 29. April 1917.

Das Staatsministerium berichtet für den Bundesrat Oldenburg folgendes:

Der § 2 der Verordnung über das Reichsstaatsanwaltsamt vom 29. April 1917, betreffend die Abänderung des Reichsstaatsanwaltsamts vom 29. April 1917, ergibt unter dem ersten Absatz folgenden Inhalt:

Die Landes- und Stadtanwaltschaft des Landes Oldenburg hat die Landes- und Stadtanwaltschaft zu bestellen, die die Befugnis zur Abänderung der Verordnung vom 29. April 1917, betreffend die Abänderung des Reichsstaatsanwaltsamts vom 29. April 1917, ergibt.

Verpflichtung durchgehende Beiträge zu leisten  
über die Höhe der Beiträge der Vereinten Staaten von Nord-  
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 1/20 Dollar  
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der  
§ 9 und 13. Soweit ein Beitrag nicht innerhalb der in den  
§ 9 und 13 bestimmten Fristen eingezahlt wird, so ist er  
als nicht eingezahlt zu betrachten. Die Beiträge sind  
in der Höhe der Beiträge der Vereinten Staaten von Nord-  
amerika zu zahlen.

Wissenschaften des Reiches.

Dr. F. L. ...

Lehrer an der ...

...

-----

...

...

...

...

...

...

...

